

VEREIN WINTERTHUR NACHHALTIG

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Winterthur Nachhaltig“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Ziel

Der Verein Winterthur Nachhaltig entfaltet und unterstützt Aktivitäten zur Umsetzung der 2015 von der UNO verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) als Kernstück der Agenda 2030 dienen dem Verein zur Orientierung.

Zweck

Der Verein Winterthur Nachhaltig fördert den Wandel hin zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft in Winterthur und Region. Das Verständnis einer zukunftsfähigen Gesellschaft bezieht sich auf die Einhaltung eines erdverträglichen ökologischen Fussabdrucks, eine starke regionale Wirtschaft und sozialen Zusammenhalt.

Die Förderung des beschriebenen Wandels wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aktive Vermittlung und Vernetzung von Organisationen und Projekten mit einer nachhaltigen Ausrichtung
- Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen
- Betrieb einer Internet-Plattform, die Vernetzung und Austausch fördert, sowie Aktivitäten im Nachhaltigkeitsbereich sichtbar macht und Anregungen für einen nachhaltigen Lebensstil gibt
- Einsatz für verbesserte Rahmenbedingungen
- Überregionale Vernetzung
- Stärkung von partizipativen Prozessen und zivilgesellschaftlichem Engagement
- Unterstützung und Coaching sowie Durchführung eigener Projekte

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Jahresversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Jahresversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Jahresversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Jahresversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Eine ordentliche Jahresversammlung findet jährlich statt.

Zur Jahresversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Jahresversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Jahresversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl bzw. Abwahl des/r Präsident/in und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Jahresversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Amtszeit für den Vorstand wie für das Präsidium beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann die operative Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle delegieren.

Er erlässt Reglemente, welche z. B. auch nähere Bestimmungen bzgl. Geschäftsstelle enthalten.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Das Präsidium kann auch über ein Co-Präsidium oder ein Präsidium mit Vizepräsidien bestellt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n bis zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Jahresversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. August 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Das Präsidium:

Die Protokollführerin:

.....

.....